**Muster-Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Allgemeinverfügung**

**des Regierungspräsidiums Freiburg vom 02.01.2022 zur befristeten Erweiterung des Versorgungsauftrags von Fachkrankenhäusern**

**zwischen**

*dem kooperierenden allgemeinversorgenden Akutkrankenhaus*

und

*dem Fachkrankenhaus*

A) Für das o.g. Fachkrankenhaus liegen folgende Voraussetzungen vor:

Zugelassenes Krankenhaus gemäß § 108 Nr. 2 SGB V, mit Versorgungsauftrag für folgende Fachgebiete bzw. Teile eines Fachgebiets:

Psychiatrie und Psychotherapie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und/oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und –Psychotherapie

Orthopädie und Unfallchirurgie

Herzchirurgie und/oder Kardiologie

Neurologie, auch Neurologische Frührehabilitation Phase B

Kinder- und Jugendmedizin

sonstige:

B) Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung werden auf der Grundlage der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 01.02.22 zur befristeten Erweiterung des Versorgungsauftrags von Fachkrankenhäusern (Az: FR23-5440-5/3/56) folgende Eckpunkte vereinbart:

* Das Belegungsmanagement in Bezug auf den erweiterten Versorgungsauftrag erfolgt durch das allgemeinversorgende Akutkrankenhaus.
* Die Sicherstellung der notwendigen fachlichen Expertise in Bezug auf den erweiterten Versorgungsauftrag erfolgt in Zusammenarbeit mit dem allgemeinversorgenden Akutkrankenhaus
* Die Notfallversorgung in Bezug auf den erweiterten Versorgungsauftrag wird grundsätzlich durch das allgemeinversorgende Krankenhaus gewährleistet.
* Das Fachkrankenhaus versorgt nicht

o [Negativnennung aufführen]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Fachkrankenhaus Akutkrankenhaus